

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich der Gemeindegemeinschaften Grasbrunn, (Kostensatzung)

Vom 22.09.2011

Auf Grund von Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG) vom 20.02.1998 (GVBI S. 43), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.04.2011 (GVBI S. 150), und § 2 Nr. 3 der Satzung zur Gründung des Kommunalunternehmens „Gemeindegemeinschaften Grasbrunn, Anstalt des öffentlichen Rechts der Gemeinde Grasbrunn“ (Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen der Gemeinde Grasbrunn) vom 30.05.2005, geändert durch Satzung vom 03.06.2008, erlassen die Gemeindegemeinschaften Grasbrunn (Kommunalunternehmen) folgende Satzung:

§ 1

Die Gemeindegemeinschaften Grasbrunn erheben für Tätigkeiten im eigenen Wirkungsbereich, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornehmen (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kommunalen Kostenverzeichnis (KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis 25.000 Euro.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.10.2011 in Kraft.

Grasbrunn, 22.09.2011

Gemeindegemeinschaften Grasbrunn (Kommunalunternehmen)

Wolfgang Mende
Vorstand